

Aber auch in Fällen, in denen der Beschuldigte während des Ermittlungsverfahrens sein Recht auf Verteidigung nicht wahrnimmt, sind der Untersuchungsführer und die am Beweisprozeß beteiligten Leiter gehalten, die erzielten Untersuchungsergebnisse - vor allem das Geständnis des Beschuldigten - ständig und nochmals besonders gründlich in der abschließenden Beweiswürdigung einer kritischen Analyse zu unterziehen und mögliche Gegengründe aufzuspüren, vor allem auch solche, die der Beschuldigte oder spätere Angeklagte als Argumente gegen die Gewißheit der Wahrheit der Untersuchungsergebnisse ins Feld führen könnte. Je eher der Untersuchungsführer solche Gegengründe erkennt, umso eher kann er die Beweisführung auf die sich daraus ergebenden Erfordernisse konzentrieren. In diesem Sinne fordert Genosse Minister, die Untersuchungsergebnisse noch bewußter und gründlicher aus der Sicht des Rechtsanwalts zu beurteilen.¹

Den hier nochmals begründeten hohen Anforderungen an die Beweisführung und die abschließende Beweiswürdigung im Ermittlungsverfahren könnte mit dem rechtlichen Einwand begegnet werden, daß das Strafverfahrensrecht der DDR als Voraussetzung für den Abschluß des Ermittlungsverfahrens bei Bestätigung des Verdachts nicht den Wahrheitsbeweis der Untersuchungsergebnisse, sondern ableitend aus § 154 StPO lediglich den hinreichenden Tatverdacht verlangt. Dieser Einwand kann nicht einfach als rechtsformalistisch abgetan werden.

Die Beweisführung im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt muß substantiell tatsächlich an der Begründung des hinreichenden Tatverdachts orientiert sein, wenn die Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten bzw. der Verdacht der Straftat nicht ausgeräumt werden.

Hinreichender Tatverdacht liegt gemäß der strafprozessualen Legaldefinition vor, wenn das Ergebnis der entsprechend den strafprozessualen Vorschriften vollständig geführten Ermittlungen "den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat." (Vgl. § 187 (3) StPO).

¹ Vgl. Referat des Genossen Minister auf der Dienstkonferenz am 24. 5. 1979, a. a. O.